



VORLAGE AUFTRAGSDATENBEARBEITUNGSVEREINBARUNG NACHTRAG

Diese Vereinbarung wird geschlossen zwischen

die **Partnerin bez. der Partner / die Kundin bzw. der Kunde/** (je nach Konstellation) und

Post CH Communication AG, eine Gesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz an der Wankdorffallee 4, 3030 Bern, Schweiz (**Leistungserbringerin**)

(zusammen die **Parteien** und einzeln die **Partei**)

an dem unten angegebenen Datum.

PRÄAMBEL

- A) Die Leistungserbringerin bietet mit IncaMail eine Secure-E-Mail-Plattform für den sicheren und nachweisbaren elektronischen Nachrichtenaustausch (**IncaMail-Dienste**) an.
- B) Die Parteien haben eine Vereinbarung getroffen, die den Zugang und die Nutzung der IncaMail-Dienste für die die Partnerin bez. den Partner / die Kundin bzw. den Kunden regelt.
- C) Um die Bearbeitung von Personendaten durch die Leistungserbringerin im Auftrag der Partnerin bez. des Partners / der Kundin bzw. des Kunden zu regeln, schliessen die Parteien die vorliegende Vereinbarung.

1. DEFINITIONEN

1.1 Für die Zwecke dieser Vereinbarung haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

Personendaten des Unternehmens sind sämtliche Personendaten, welche die Leistungserbringerin im Namen der Partnerin bez. des Partners / der Kundin bzw. des Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen bearbeitet, wie in Anhang 1 angegeben.

Unter Nutzungsdaten des Unternehmens werden Fehlerprotokolle und Nutzungsstatistiken verstanden, die Personendaten enthalten können und für Zwecke verwendet werden, die mit der Entwicklung der Dienstleistungen der Leistungserbringerin vereinbar sind, wie z. B. die Bereitstellung von Support, die Behebung von wiederkehrenden Problemen und die Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen.

Datenschutzgesetze bezeichnen alle Gesetze und Vorschriften, die für die Leistungserbringerin im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten im Rahmen des Abonnementvertrags als Auftragsbearbeiter gelten, einschliesslich des revidierten Schweizer Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), der DSGVO und des UK Data Protection Act (2018).

DSGVO bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Bearbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Verletzung des Schutzes von Personendaten bedeutet eine bestätigte oder berechtigterweise vermutete versehentliche oder unrechtmässige Zerstörung, einen Verlust, eine Änderung, eine unbefugte Offenlegung von oder ein Zugriff auf die Personendaten des Unternehmens.

Unterauftragsbearbeiter bezeichnet jeden Drittbearbeiter, der von der Leistungserbringerin beauftragt wird, Personendaten des Unternehmens zu bearbeiten, um die Dienstleistungen für die Partnerin bez. den Partner / die Kundin bzw. den Kunden zu erbringen, wie in Artikel 28 der DSGVO



definiert. Um Zweifel auszuschliessen: Drittanbieter, die von der Leistungserbringerin als Verantwortliche eingesetzt werden, sind keine Unterauftragsbearbeiter im Sinne dieser Vereinbarung.

Dienstleistungen sind alle Produkte und Dienstleistungen, die sich im Eigentum der Leistungserbringerin und/oder ihrer Dienstleister befinden und von ihr angeboten werden, einschliesslich Applikationen, Websites und Technologien oder Funktionen.

Abonnementvertrag ist die Vereinbarung zwischen der Partnerin bez. dem Partner / der Kundin bzw. des Kunden und der Leistungserbringerin, die den Zugang und die Nutzung der Dienste regelt.

Sofern nicht anders definiert, gelten die Definitionen des DSG und, soweit anwendbar, der DSGVO.

2. GELTUNGSBEREICH UND DIENSTLEISTUNGEN

- 2.1 Für die Zwecke dieser Vereinbarung vereinbaren die Partnerin bez. der Partner / die Kundin bzw. der Kunde und die Leistungserbringerin, dass die Partnerin bez. der Partner / die Kundin bzw. der Kunde die bzw. der Verantwortliche für die Personendaten des Unternehmens und die Leistungserbringerin die Auftragsbearbeiterin dieser Daten ist, es sei denn, die Partnerin bez. der Partner / die Kundin bzw. der Kunden handelt als Auftragsbearbeiterin bzw. Auftragsbearbeiter der Personendaten des Unternehmens; in diesem Fall ist die Leistungserbringerin eine Unterauftragsbearbeiterin.
- 2.2 Diese Vereinbarung gilt nicht, wenn die Leistungserbringerin für die Bearbeitung von Personendaten verantwortlich ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Unternehmenskontodaten und Unternehmensnutzungsdaten.
- 2.3 Die Leistungserbringerin bearbeitet im Auftrag der Partnerin bez. des Partners / der Kundin bzw. des Kunden die in Abschnitt 1 von Anhang 1 aufgeführten Kategorien von Personendaten des Unternehmens und für die dort genannten Zwecke. Personendaten des Unternehmens betreffen die in Abschnitt 2 von Anhang 1 aufgeführten betroffenen Personen.

3. PFLICHTEN UND AUFGABEN DER Leistungserbringerin

- 3.1 Im Zusammenhang mit den von der Leistungserbringerin in Anhang 1 angegebenen Personendaten des Unternehmens bearbeitet die Leistungserbringerin die Personendaten des Unternehmens in Übereinstimmung mit den dokumentierten Anweisungen der Partnerin bez. des Partners / der Kundin bzw. des Kunden, wie sie im Abonnementvertrag und in dieser Vereinbarung dargelegt sind. Die Partnerin bez. der Partner / die Kundin bzw. der Kunde ist im Rahmen dieser Vereinbarung allein verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Rechtmässigkeit der Weitergabe von Daten an die Leistungserbringerin und die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung.
- 3.2 Ungeachtet der obigen Ausführungen kann die Leistungserbringerin Personendaten des Unternehmens offenlegen oder zugänglich machen, sofern die geltenden Gesetze dies verlangen. Erhält die Leistungserbringerin eine Aufforderung, Personendaten des Unternehmens offenzulegen oder anderweitig zu verarbeiten, um das jeweils geltende Recht, dem die Leistungserbringerin unterliegt, einzuhalten, so informiert die Leistungserbringerin die Partnerin bez. den Partner / die Kundin bzw. den Kunden in dem nach geltendem Recht zulässigen Umfang.
- 3.3 Die Leistungserbringerin ergreift geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um die Personendaten des Unternehmens vor versehentlicher oder unrechtmässiger Zerstörung,

versehentlichem Verlust, Veränderung, unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugriff zu schützen, einschliesslich der Massnahmen, die in der Zusammenfassung "Sicherheitsmassnahmen für Personendaten des Unternehmens" beschrieben sind.

3. 4 Die Leistungserbringerin muss angemessene Vorkehrungen treffen, um die Zuverlässigkeit des Personals sicherzustellen, das auf die Personendaten des Unternehmens Zugriff hat. Darüber hinaus wird die Leistungserbringerin ihre Mitarbeitenden und/oder Auftragnehmer über ihre Geheimhaltungspflichten in Bezug auf die Personendaten des Unternehmens belehren und sicherstellen, dass die Mitarbeitenden und/oder Auftragnehmer der Leistungserbringerin, die zur Bearbeitung der Personendaten des Unternehmens befugt sind, sich zur Geheimhaltung verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.
3. 5 Die Parteien anerkennen, dass die Leistungserbringerin externe Auditoren einsetzt, um die Angemessenheit ihrer Sicherheitsmassnahmen zu überprüfen. Dieses Audit wird (i) nach den Standards von ISO 27001 oder anderen alternativen Standards, die ISO 27001 im Wesentlichen gleichwertig sind, und (ii) von unabhängigen externen Sicherheitsexperten nach Wahl und auf Kosten der Leistungserbringerin durchgeführt.
3. 6 Auf begründetes schriftliches Ersuchen der Partnerin bez. des Partners / der Kundin bzw. des Kunden gestattet die Leistungserbringerin der Partnerin bez. dem Partner / der Kundin bzw. dem Kunden oder einem von ihm beauftragten Dritten (vorbehaltlich angemessener und geeigneter Vertraulichkeitsverpflichtungen), die Tätigkeiten der Leistungserbringerin im Bereich der Datenbearbeitung zu überprüfen, und kommt allen angemessenen Anträgen der Partnerin bez. des Partners / der Kundin bzw. des Kunden nach, um zu überprüfen und/oder sicherzustellen, dass die Leistungserbringerin ihren Pflichten aus dieser Vereinbarung und den Datenschutzgesetzen nachkommt. Die Partnerin bez. der Partner / die Kundin bzw. der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass das Audit (i) bis zu einmal pro Jahr mit einer Vorankündigung von mindestens dreissig Tagen, (ii) während der normalen Geschäftszeiten der Leistungserbringerin und (iii) nach Möglichkeit aus der Ferne mit elektronischen Mitteln durchgeführt wird. Die Zeit, welche die Leistungserbringerin für ein solches Audit aufwendet, muss von der Partnerin bez. dem Partner / der Kundin bzw. dem Kunden zu den geltenden Tarifen für professionelle Dienstleistungen der Leistungserbringerin vergütet werden. Vor Beginn des Audits vereinbaren die Parteien Zeitpunkt, Umfang und Dauer des Audits sowie die anwendbaren Tarife der Leistungserbringerin.

4. LÖSCHUNG VON PERSONENDATEN

4. 1 Die Leistungserbringerin bewahrt die Personendaten des Unternehmens nur so lange auf, wie es in dieser Vereinbarung festgelegt ist oder wie es anderweitig erforderlich ist, um die Zwecke zu erfüllen, für die sie der Leistungserbringerin zur Verfügung gestellt wurden, oder wie es die geltenden Gesetze vorschreiben, wobei die Art und Funktionalität der Dienstleistungen der Leistungserbringerin berücksichtigt werden.
4. 2 Falls das anwendbare Recht die Rückgabe, Löschung oder Vernichtung von Personendaten des Unternehmens auf Verlangen der Partnerin bez. des Partner / der Kundin bzw. des Kunden gemäss Abschnitt 7.3 verhindert oder ausschliesst, informiert die Leistungserbringerin die Partnerin bez. den Partner / die Kundin bzw. den Kunden schriftlich und in angemessenem Umfang über die Gründe für die nicht erfolgte Rückgabe, Löschung oder Vernichtung dieser Personendaten des Unternehmens, sofern dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist. In diesem Fall (i) hat die Leistungserbringerin die Personendaten des Unternehmens schnellstmöglich nach der Aufforderung der Partnerin bez. des Partner / die Kundin bzw. den Kunden gemäss Abschnitt 7.3 zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten; (ii) darf die



Leistungserbringerin ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Partnerin bez. des Partners / der Kundin bzw. des Kunden nicht auf diese Personendaten des Unternehmens zugreifen, sie verwenden oder verarbeiten. Vorbehalten bleiben etwaige rechtliche Pflichten.

5. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN PARTEIEN

- 5.1 Die Leistungserbringerin ist verpflichtet, über einen dokumentierten Prozess zu verfügen, der im Falle einer Verletzung des Schutzes von Personendaten greift. Die Leistungserbringerin benachrichtigt die Partnerin bez. den Partner / die Kundin bzw. den Kunden unverzüglich ab dem Tag, an dem die Leistungserbringerin eine solche Verletzung des Schutzes von Personendaten feststellt. Auf Antrag der Partnerin bez. des Partners / der Kundin bzw. des Kunden unterstützt die Leistungserbringerin die Partnerin bez. den Partner / die Kundin bzw. den Kunden bei der Behandlung der Verletzung des Schutzes von Personendaten sowie im Zusammenhang mit einer allfälligen Meldung der Angelegenheit an die zuständige Datenschutzbehörde gemäss dem/den anwendbaren Datenschutzgesetz(en).
- 5.2 Erhält die Leistungserbringerin von einer betroffenen Person im Rahmen dieser Vereinbarung ein Gesuch zur Ausübung ihrer Rechte nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen, leitet sie dieses Gesuch unverzüglich an die Partnerin bez. den Partner / die Kundin bzw. den Kunden weiter. Sofern die Partnerin bez. der Partner / die Kundin bzw. der Kunden dies wünscht, wird sich die Leistungserbringerin in angemessener Weise bemühen, die Partnerin bez. den Partner / die Kundin bzw. den Kunden bei der Beantwortung des Antrags und/oder des Widerspruchs zu unterstützen.
- 5.3 Sofern die Partnerin bez. der Partner / die Kundin bzw. der Kunden verpflichtet ist, eine Folgenabschätzung über die Bearbeitung und den Schutz von Personendaten (Datenschutz-Folgenabschätzung) durchzuführen, stellt die Leistungserbringerin der Partnerin bez. dem Partner / der Kundin bzw. dem Kunden jegliche zumutbare Unterstützung und Informationen zur Verfügung, die die Partnerin bez. der Partner / die Kundin bzw. der Kunde benötigt, um dieser Pflicht nachzukommen, wobei die Art der Bearbeitung und die der Leistungserbringerin zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt werden.
- 5.4 Die Leistungserbringerin behält sich das Recht vor, für ihre Unterstützung nach den Abschnitten 5.2 bis 5.3 eine Gebühr auf der Grundlage angemessener Kosten zu erheben. Die Leistungserbringerin wird der Partnerin bez. dem Partner / der Kundin bzw. dem Kunden vor einer solchen Unterstützung genauere Angaben zu einer allfälligen Gebühr und deren Berechnungsgrundlage machen.

6. WEITERGABE VON INFORMATIONEN AN ANDERE DATENBEARBEITER

- 6.1 Die Leistungserbringerin kann die von ihr zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung bereits beauftragten Unterauftragsbearbeiter weiterhin einsetzen. Diese sind aufgeführt unter "Rechtliche Hinweise" auf der Website von IncaMail abrufbar [Rechtliche Hinweise – IncaMail](#).
- 6.2 Beabsichtigt die Leistungserbringerin, einen neuen Unterauftragsbearbeiter einzusetzen, so hat sie dies der Partnerin bez. dem Partner / der Kundin bzw. dem Kunden 30 Tage vor der Beauftragung schriftlich mitzuteilen. Die Partnerin bez. der Partner / die Kundin bzw. der Kunde kann innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung der Leistungserbringerin schriftlich begründete Einwände gegen die vorgeschlagene Bestellung mitteilen und den Abonnementvertrag kündigen. In diesem Fall erstattet die Leistungserbringerin der Partnerin bez. dem Partner / der Kundin bzw. dem Kunden eine allfällige Vorauszahlung anteilmässig zurück.



- 6.3 Die Partnerin bez. der Partner / die Kundin bzw. der Kunde nimmt hiermit zur Kenntnis, dass das Kündigungsrecht gemäss Abschnitt 6.2 aufgrund der Natur der IncaMail-Dienste das einzige und ausschliessliche Rechtsmittel der Partnerin bez. des Partner / der Kundin bzw. des Kunde ist, wenn diese bzw. dieser der Ernennung eines neuen Unterauftragsbearbeiters widerspricht.
- 6.4 Die Leistungserbringerin schliesst mit den Unterauftragsbearbeitern schriftliche Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarungen ab, die im Wesentlichen das gleiche Schutzniveau für die Personendaten des Unternehmens bieten, wie es in dieser Vereinbarung festgelegt ist. Bei Unterauftragsbearbeitern, deren Hauptniederlassung sich ausserhalb des EWR, des Vereinigten Königreichs und der Schweiz befindet, findet eine solche Übermittlung nur statt, wenn (a) das Land ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet; (b) sie im Einklang mit dem geltenden Datenschutzrecht erfolgt, insbesondere wenn eine der in Kapitel V DSGVO aufgeführten Bedingungen oder gleichwertige Anforderungen in anderen geltenden Datenschutzgesetzen (wie Standardvertragsklauseln) erfüllt sind.
- 6.5 Die Partnerin bez. der Partner / die Kundin bzw. der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Leistungserbringerin und die betreffenden Unterauftragsbearbeiter die Anforderungen von Abschnitt 6.4 durch die Verwendung von Standardvertragsklauseln erfüllen können, die in Übereinstimmung mit Artikel 46 Absatz 2 DSGVO und Artikel 16 Abs. 2 Bst. d DSG (soweit anwendbar) angenommen wurden.

7. DAUER UND KÜNDIGUNG

- 7.1 Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung des Hauptvertrags durch die Partnerin bez. den Partner / die Kundin bzw. den Kunden in Kraft.
- 7.2 Mit der Kündigung des Abonnementvertrags zwischen der Partnerin bez. dem Partner / der Kundin bzw. des Kunde und der Leistungserbringerin endet auch diese Vereinbarung, wobei die Bestimmungen dieser Vereinbarung so lange gelten, wie die Leistungserbringerin Personendaten des Unternehmens im Auftrag der Partnerin bez. des Partners / der Kundin bzw. des Kunden verarbeitet.
- 7.3 Bei Kündigung dieser Vereinbarung ist die Partnerin bez. der Partner / die Kundin bzw. der Kunde berechtigt, von der Leistungserbringerin die Löschung oder Rückgabe der Personendaten des Unternehmens an die Partnerin bez. den Partner / die Kundin bzw. den Kunden zu verlangen. Die Leistungserbringerin entspricht dieser Anweisung schnellstmöglich, sofern das geltende Datenschutzrecht nichts anderes vorschreibt.

8. VERSCHIEDENES

- 8.1 Diese Vereinbarung gilt nur, soweit die Bearbeitung von Personendaten durch die Leistungserbringerin im Auftrag der Partnerin bez. des Partners / der Kundin bzw. des Kunden in den Anwendungsbereich der DSGVO oder des DSG fällt.
- 8.2 Diese Vereinbarung ist im Einklang mit den Bestimmungen des Abonnementvertrags auszulegen. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem Abonnementvertrag und der vorliegenden Vereinbarung sind die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung massgebend. Jegliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geltend gemacht werden, unterliegen den Geschäftsbedingungen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Ausschlüsse und Beschränkungen, die im Abonnementvertrag festgelegt sind.
- 8.3 Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Soweit die DSGVO anwendbar ist, ist sie nach deutschem Recht auszulegen.
- 8.4 Im Falle einer Streitigkeit verpflichten sich die Parteien, die Streitigkeit durch Verhandlungen nach Treu und Glauben unverzüglich und gütlich beizulegen, und zwar möglichst innerhalb von



dreissig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung der einen Partei an die andere Partei über das Bestehen einer solchen Streitigkeit, und zwar ohne Einleitung eines Gerichtsverfahrens. Sollte es den Parteien nicht gelingen, die Streitigkeit bis zum Ablauf dieser 30-tägigen Frist durch Gespräche zur gütlichen Einigung beizulegen, müssen die Parteien ihre Streitigkeit am Gerichtsstand Bern, Schweiz, vorlegen. Gerichtsstand ist Bern. (Teil-)Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten. Die Gültigkeit und die Auslegung dieser Vereinbarung unterliegen den Schweizer Gesetzen. Soweit die DSGVO anwendbar ist, ist diese Vereinbarung nach deutschem Recht auszulegen.

- 8.5 Die Vereinbarung wird in vier Sprachen erstellt (Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch). Die deutsche Fassung gilt als Referenzversion und hat im Falle von Streitigkeiten Vorrang gegenüber den Fassungen in den anderen Sprachen. Die englische, französische und italienische Fassung sind der deutschen Fassung zu sprachlichen Zwecken beigelegt.

ANHANG 1: ANGABEN ZU DEN PERSONENDATEN DES UNTERNEHMENS

Zweck

- Empfang, Verschlüsselung, vorübergehende Speicherung und Übermittlung elektronischer Nachrichten an beliebige Empfängerinnen und Empfänger.
- Verwaltung von Benutzer- und Kundenkonten zur Konfiguration der IncaMail-Dienste, zur Einsicht in die Protokolle und zum sicheren Versand und Empfang von Nachrichten.

Kategorien der zu bearbeitenden Personendaten des Unternehmens

Sämtliche Personendaten, die der Leistungserbringerin im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen durch die Partnerin bez. den Partner / die Kundin bzw. den Kunden oder in ihrem bzw. seinem Namen durch die Nutzung der im Abonnementvertrag definierten Dienstleistungen durch die Partnerin bez. den Partner / die Kundin bzw. den Kunden zur Verfügung gestellt werden.

Die Kategorien der bearbeiteten Personendaten hängen von den Funktionen der von der Partnerin bez. dem Partner / der Kundin bzw. dem Kunden genutzten Dienstleistungen ab, können aber insbesondere die folgenden Informationen umfassen: E-Mail, Vorname/Nachname, Unternehmen, gegebenenfalls Adresse, Passwort-Hashes, Transaktionsprotokolle mit Metadaten einschliesslich Betreffzeile, verschlüsselte Nachrichten.

Kategorien der Personendaten:

Die Bearbeitung und Speicherung beschränkt sich auf die notwendigsten Personendaten, die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind: E-Mail, Vorname/Nachname, Firma, gegebenenfalls Adresse, Passwort-Hashes, Transaktionsprotokolle mit Metadaten einschliesslich Betreffzeile, der Inhalt der verschlüsselten Nachrichten, die auch besondere Kategorien von Personendaten enthalten können.

Besondere Kategorien von Personendaten und diesbezügliche Massnahmen:

Annahme, Verschlüsselung und Übermittlung von Nachrichten und Dokumenten, welche Absenderinnen und Absender geschützt an Empfängerinnen und Empfänger senden wollen. Diese können auch sensible Daten bezüglich der Absenderinnen und Absender enthalten. Sie können für begrenzte Zeit in verschlüsselter Form gespeichert werden.



Art der Bearbeitung:

- a) Persönliche Registrierung der Benutzerdaten über Webapplikationen oder zentrale Erfassung durch die Leistungserbringerin.
- b) Annahme von Nachrichten über verschiedene Kanäle (Webapplikationen, Add-Ins, APIs wie REST, SOAP, SMTP etc.).
- c) Verschlüsselung, Protokollierung und temporäre Speicherung dieser Nachrichten.
- d) Empfangen und Entschlüsseln von Nachrichten für Empfängerinnen und Empfänger.
- e) Zustellung von Nachrichten an die von Absenderinnen und Absendern und/oder Empfängerinnen und Empfängern ausgewählten Zustellkanäle, typischerweise E-Mail.
- f) Zurverfügungstellung von Transaktionsinformationen mit Metadaten an Absenderinnen und Absender, Empfängerinnen und Empfänger und Supportpersonal.

Häufigkeit der Bearbeitung:

- a) Einmalige Registrierung oder Änderung der Personendaten.
- b) Laufende Bearbeitung und Zustellung von Nachrichten.

Dauer der Bearbeitung:

- a) Personendaten, Protokolle und Entschlüsselungsmöglichkeit von Nachrichten, solange ein Benutzerkonto besteht und nicht gelöscht wird.
- b) Nachrichten je nach Aufbewahrungsfrist.

Ort der Datenbearbeitung:

Der Inhalt der Nachrichten wird ausschliesslich in der Schweiz in nach ISO 27001 zertifizierten Datenzentren aufbewahrt, welche den Anforderungen des Datenschutzes sowie den Anforderungen des EJPD an anerkannte Zustellplattformen genügen <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/rechtsinformatik/e-uebermittlung.html>.

IncaMail kann über verschiedene Kanäle Nachrichten verschlüsselt an Systeme der Empfängerinnen und Empfänger senden, z. B. an Mailserver. Die Infrastruktur der Empfängerinnen und Empfänger kann sich auch ausserhalb der Schweiz befinden.

Die Kategorien der betroffenen Personen, auf die sich die Personendaten des Unternehmens beziehen.

Privatpersonen, Behörden und Organisationen sowie deren Mitarbeitenden.